

1975	Ausgegeben zu Bonn am 14. Januar 1975	Nr. 4
------	---------------------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
2. 1. 75	Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 124 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten .....	209
6. 1. 75	Verordnung über die Berufsausbildung zum Schiffskaufmann .....	210
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	222

**Verordnung  
über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung  
von Ordnungswidrigkeiten nach § 124 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten**

**Vom 2. Januar 1975**

Auf Grund des § 36 Abs. 3 in Verbindung mit § 131 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 481), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird verordnet:

§ 1

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 124 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wird, soweit es sich um ein Wappen oder eine Dienstflagge des Bundes handelt, dem Bundesverwaltungsamt übertragen.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 134 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 2. Januar 1975

Der Bundesminister des Innern  
Maihofer

**Verordnung  
über die Berufsausbildung zum Schiffskaufmann**

Vom 6. Januar 1975

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Arbeit und Sozialordnung und für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

**Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes**

Der Ausbildungsberuf Schiffskaufmann wird staatlich anerkannt.

§ 2

**Ausbildungsdauer, Fachrichtungen**

Die Ausbildung dauert 3 Jahre. Es kann zwischen den Fachrichtungen Linienschiffahrt (Linienreederei, Linienagent) und Trampschiffahrt (Trampreederei, Schiffsmakler) gewählt werden. Die für beide Fachrichtungen gemeinsame Ausbildung dauert 27 Monate, die Ausbildung in der Fachrichtung im zweiten Jahr 3 Monate und im dritten Jahr 6 Monate.

§ 3

**Ausbildungsberufsbild**

(1) Gegenstand der für beide Fachrichtungen gemeinsamen Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Kenntnisse und Fertigkeiten:

1. allgemeine Kenntnisse und Fertigkeiten:
  - a) Kenntnisse der Struktur und der Funktionen des Seeverkehrs im Rahmen gesamtwirtschaftlicher Zusammenhänge,
  - b) Kenntnisse der Unternehmensorganisation,
  - c) allgemeine Büroarbeiten,
  - d) berufsbezogenes Rechnen,
  - e) berufsbezogener Schriftverkehr,
  - f) statistische Arbeiten,
  - g) Kundenberatung und Marketing,
  - h) Kenntnisse der für die Berufsausübung notwendigen Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen,
  - i) Kenntnisse der wichtigsten arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften und Bestimmungen,
  - k) Arbeitsschutz und Unfallverhütung,
    - l) englische Sprachkenntnisse;
2. Güterverkehr über See:
  - a) Kenntnisse der wichtigsten Seehäfen und Verkehrswege,
  - b) Kenntnisse der Seefrachttarife und Frachtraten,

- c) Kenntnisse der Frachtverträge und sonstigen Vertragsformen, Konnossemente und Manifeste,
- d) übliche Maße, Gewichte und Fachausdrücke im Seeverkehr,
- e) Schiffsabfertigung (-Klarierung),
- f) Zusammenarbeit mit Hafenbetrieben und Behörden,
- g) Kenntnisse der Schiffstypen und der Klassifikation,
- h) Havariefälle und Schadensreklamationen,
- i) Kenntnisse der Besetzung und Ausrüstung eines Seeschiffes,
- k) Schiffsbetrieb und Güterverkehr;

3. Rechnungswesen und Verwaltung:

- a) Kenntnisse des Zahlungsverkehrs,
- b) Kenntnisse der Buchhaltung und der Kostenrechnung,
- c) Kenntnisse des Personalwesens,
- d) Kenntnisse des betrieblichen Versicherungswesens,
- e) Kenntnisse der automatisierten Datenverarbeitung.

(2) Gegenstand der Berufsausbildung in den Fachrichtungen sind mindestens die folgenden Kenntnisse und Fertigkeiten:

1. in der Fachrichtung Linienschiffahrt:
  - a) Kenntnisse der Fahrpläne,
  - b) Kenntnisse der Ladungsbuchung,
  - c) Kenntnisse der Schiffskaufmannskonferenzen,
  - d) Kenntnisse der Ladungsarten,
  - e) Kenntnisse der Ladungskontrolle,
  - f) Tarifraten,
  - g) Schiffsexpedition;
2. in der Fachrichtung Trampschiffahrt:
  - a) Kenntnisse der Massengutladungen,
  - b) Kenntnisse der Schiffskaufmannsbörsen,
  - c) Befrachtungsverhandlungen,
  - d) Kenntnisse der Marktraten.

§ 4

**Ausbildungsrahmenplan**

Die Kenntnisse und Fertigkeiten nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit

eine berufsfeldbezogene Grundbildung vorausgegangen ist oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

#### § 5

##### Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

#### § 6

##### Führung des Berichtsheftes

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

#### § 7

##### Zwischenprüfung

(1) Es ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll frühestens nach 12 Monaten stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung ist schriftlich anhand praxisbezogener Fälle oder Aufgaben in einer Prüfungsdauer bis zu 180 Minuten durchzuführen. Sie erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 für die ersten 12 Monate aufgeführten Kenntnisse und Fertigkeiten und auf die Kenntnisse und Fertigkeiten, die nach der Anlage zu § 4 während der gesamten Ausbildungsdauer zu vermitteln sind und mit den vorstehend bezeichneten Kenntnissen und Fertigkeiten zusammenhängen sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Soweit die Zwischenprüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann von der in Absatz 2 genannten Prüfungsdauer abgewichen werden.

#### § 8

##### Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 aufgeführten Kenntnisse und Fertigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung zum Schiffahrtskaufmann wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten soll der Prüfling folgende Aufgaben in den Prüfungsfächern Schiffahrtsbetriebslehre, Wirtschaftslehre und Politik, Rechnungswesen, automatisierte Datenverarbeitung und Verwaltung sowie Praktische Übungen durchführen:

1. im Prüfungsfach Schiffahrtsbetriebslehre:

In einer Prüfungsdauer von etwa 180 Minuten soll der Prüfling mehrere praxisbezogene Aufgaben lösen und dabei zeigen, daß er neben den besonderen Kenntnissen und Fertigkeiten des Schiffahrtswesens auch die erforderlichen allgemeinen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat. In der Prüfung soll die Fachrichtung berücksichtigt werden.

2. im Prüfungsfach Wirtschaftslehre und Politik:

In einer Prüfungsdauer von etwa 90 Minuten soll der Prüfling mehrere Aufgaben lösen und dabei zeigen, daß er allgemeine betriebs- und volkswirtschaftliche sowie gesellschaftliche und politische Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann.

3. im Prüfungsfach Rechnungswesen, automatisierte Datenverarbeitung und Verwaltung:

In einer Prüfungsdauer von etwa 90 Minuten soll der Prüfling mehrere Aufgaben lösen und dabei zeigen, daß er Grundlagen und System des Rechnungswesens, der automatisierten Datenverarbeitung und der Verwaltung eines Schiffahrtsbetriebes versteht.

4. im Prüfungsfach Praktische Übungen:

In einer Prüfungsdauer von etwa 30 Minuten soll der Prüfling zeigen, daß er anhand betriebspraktischer Vorgänge und Tatbestände betriebliche und wirtschaftliche Zusammenhänge versteht, praktische Aufgaben lösen und englische Sprachkenntnisse anwenden kann.

(3) Die Prüfung in den in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 genannten Prüfungsfächern soll schriftlich durchgeführt werden. Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung in einer Prüfungsdauer von etwa 10 Minuten je Prüfungsfach zu ergänzen, soweit die mündliche Prüfung für das Bestehen der Prüfung oder zur Verbesserung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist.

(4) Die Prüfung im Prüfungsfach Praktische Übungen soll mündlich in Form eines Prüfungsgesprächs durchgeführt werden.

(5) Soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann von der vorgesehenen Prüfungsdauer abgewichen werden.

(6) Zum Bestehen der Abschlußprüfung müssen in mindestens 2 der in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 genannten Prüfungsfächer und im Prüfungsfach Praktische Übungen ausreichende Prüfungsleistungen erbracht werden. Soweit in den in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 genannten Prüfungsfächern auch mündlich geprüft wird, sind die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung zusammenzufassen. Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses sind die Prüfungsleistungen in den Prüfungsfächern gleich zu gewichten.

(7) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfling auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsfächern zu befreien, wenn seine Leistungen in diesen Prüfungsfächern in einer Prüfung, die in den letzten 2 Jahren vor Beginn der Wiederholungsprüfung stattgefunden hat, ausgereicht haben.

#### § 9

##### Aufhebung von Vorschriften

Die bisher im Verwaltungsverfahren festgelegten Berufsbilder, Berufsbildungspläne und Prüfungsanforderungen für die Lehrberufe, Anlernberufe und

vergleichbar geregelten Ausbildungsberufe, die in dieser Rechtsverordnung geregelt sind, insbesondere für den Ausbildungsberuf Kaufmann im Reederei- und Schiffsmaklergewerbe, sind nicht mehr anzuwenden.

#### § 10

##### **Übergangsregelung**

Für Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, daß die Vertragsparteien die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung vereinbaren.

#### § 11

##### **Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

#### § 12

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt 3 Monate nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 6. Januar 1975

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
Dr. Schlecht

### Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Schiffskaufmann

#### I. Begriffsbestimmungen:

Soweit in der Spalte 3 der nachfolgenden Tabelle die folgenden Begriffe und Umschreibungen verwendet werden, bedeuten sie:

1. Grundkenntnisse: Der Auszubildende ist mit den wesentlichen Inhalten und Zusammenhängen so vertraut zu machen, daß er sie nennen und unterscheiden kann,
2. Kenntnisse: Der Auszubildende ist in den jeweiligen Sachgebieten so weit auszubilden, daß er sie erklären und darüber Auskunft geben kann,
3. Mitwirken bei Arbeits- oder Geschäftsvorgängen: Der Auszubildende ist in der praktischen Anwendung so weit auszubilden, daß er die Vorgänge nach Anweisung ausführen oder bearbeiten kann,
4. Selbständiges Bearbeiten von Arbeits- oder Geschäftsvorgängen: Der Auszubildende ist in der praktischen Anwendung so weit auszubilden, daß er die Vorgänge ohne Anweisung ausführen, bearbeiten oder zu ihnen Stellung nehmen kann.

#### II. Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Kenntnisse und Fertigkeiten nach § 3:

##### A. Gesamte Ausbildungsdauer:

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten
1	2	3
1	Kenntnisse der Struktur und der Funktionen des Seeverkehrs im Rahmen gesamtwirtschaftlicher Zusammenhänge (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a)	a) Kenntnisse der Entwicklung, Gliederung, Aufgaben und Bedeutung der Seeschifffahrt in der Gesamtwirtschaft b) Grundkenntnisse der nationalen und internationalen wirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Zusammenschlüsse
2	Kenntnisse der Unternehmensorganisation (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b)	a) Kenntnisse der Art, Rechtsform, Aufgaben und Gliederung des Ausbildungsbetriebes sowie Rechtsformen anderer Unternehmungen in der Seeschifffahrt b) Grundkenntnisse der Betriebs- oder Arbeitsordnung c) Grundkenntnisse der für den Ausbildungsbetrieb wichtigen Behörden, Wirtschaftsorganisationen und Berufsvertretungen
3	allgemeine Büroarbeiten (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c)	a) Kenntnisse der Bearbeitung des Posteingangs, der Postverteilung und des Postausgangs b) Grundkenntnisse des Registraturwesens und der Terminkontrolle c) Mitwirken bei Arbeiten mit Karteien, Aufstellungen und Vordrucken d) Mitwirken beim Umgang mit sonstigen Organisationsmitteln und Büromaschinen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten
1	2	3
4	berufsbezogenes Rechnen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) selbständiges Bearbeiten von Aufgaben aus dem Verteilungsrechnen, Prozent- und Promillerechnen, Zinsrechnen, Währungsrechnen</li> <li>b) Mitwirken beim Berechnen von Seefrachten</li> </ul>
5	berufsbezogener Schriftverkehr (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Mitwirken beim Verfassen von Geschäftsbriefen</li> <li>b) selbständiges Verwenden von vorgegebenen Texten</li> <li>c) Mitwirken beim Verfassen von Aktenvermerken, Telegrammen und Fernschreiben</li> <li>d) Grundkenntnisse der Unterschriftenregelung</li> </ul>
6	statistische Arbeiten (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Mitwirken beim Erstellen betrieblicher Statistiken</li> <li>b) Mitwirken beim Anfertigen von Übersichten, auch in Form einfacher grafischer Darstellungen</li> <li>c) Mitwirken beim Auswerten einfacher Statistiken</li> </ul>
7	Kundenberatung und Marketing (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe g)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Grundkenntnisse der Kundenberatung und -betreuung</li> <li>b) Mitwirken bei einfachen Nachfrage- oder Angebotsgesprächen</li> <li>c) Kenntnisse der Marktstruktur und der Warenströme der für den Ausbildungsbetrieb wichtigsten Verkehrsbereiche</li> </ul>
8	Kenntnisse der für die Berufsausübung notwendigen Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe h)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Grundkenntnisse der für den Kaufmann wichtigen Vorschriften des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts, insbesondere der Vorschriften über Angebot, Auftragsannahme, Vertrag, Erfüllungsort, Verzug, Mängelrüge</li> <li>b) Grundkenntnisse der Gerichtsorganisation, des Mahnverfahrens, des Klagewesens und des Verfahrens in Handelssachen</li> <li>c) Grundkenntnisse der Vorschriften über den Handlungsgehilfen, die Handlungsvollmacht und die Prokura</li> <li>d) Grundkenntnisse der Vorschriften des Wechsel- und Scheckrechts</li> <li>e) Grundkenntnisse des Wettbewerbsrechts</li> <li>f) Grundkenntnisse der handels- und steuerrechtlichen Vorschriften über das Führen von Büchern sowie über Inventur und Bilanz</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten
1	2	3
		g) Grundkenntnisse der Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter
9	Kenntnisse der wichtigsten arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften und Bestimmungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe i)	a) Grundkenntnisse der Entwicklung und Bedeutung des Arbeits- und Tarifvertragsrechts b) Kenntnisse der Bestimmungen des für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifvertrages c) Grundkenntnisse des Betriebsverfassungsrechts d) Grundkenntnisse des Berufsbildungsgesetzes e) Kenntnisse der Ausbildungsordnung, des Berufsbildungsvertrages und des betrieblichen Ausbildungsplanes f) Grundkenntnisse des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Kündigungsschutzgesetzes g) Grundkenntnisse wichtiger Vorschriften des Bundesausbildungsförderungsgesetzes und des Arbeitsförderungsgesetzes h) Grundkenntnisse des Sozialversicherungsrechts
10	Arbeitsschutz und Unfallverhütung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe k)	a) Grundkenntnisse der Arbeitsschutzvorschriften in Gesetzen und Verordnungen b) Kenntnisse der Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter c) Verhalten bei Unfällen, Erste Hilfe
11	englische Sprachkenntnisse (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe l)	a) Kenntnisse der üblichen englischen Fachausdrücke b) Mitwirken beim Übersetzen und Abfassen englischer Geschäftsbriefe

B. Erstes Ausbildungsjahr:

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten	zeitliche Richtwerte in Monaten
1	2	3	4
1	Kenntnisse der wichtigsten Seehäfen und Verkehrswege (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a)	a) Kenntnisse der für den Ausbildungsbereich bedeutsamen Häfen in Europa und Übersee b) Kenntnisse der wichtigsten Schifffahrtswege	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten	zeitliche Richtwerte in Monaten
1	2	3	4
2	Kenntnisse der Frachtverträge und sonstigen Vertragsformen, Konnossemente und Manifeste (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c)	a) Grundkenntnisse der Vertragsarten für verschiedene Ladungen und Fahrtgebiete b) Kenntnisse der Reise- und Zeitcharter c) Kenntnisse der Konnossementsarten und ihrer Zwecke d) Kenntnisse des Zwecks und der Anfertigung von Manifesten e) Kenntnisse der Manifestarten, insbesondere Zoll, Fracht, Ladung f) Kenntnisse des Aushandelns und der Aufmachung von Frachtverträgen für Abschlüsse in der Trampfahrt g) Grundkenntnisse der Vertragsformen für aa) den Ankauf oder Verkauf von Schiffen, bb) die Bergung von Schiffen, cc) die Versicherung von Schiffen	4
3	übliche Maße, Gewichte und Fachausdrücke im Seeverkehr (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d)	a) Mitwirken beim Anwenden der verschiedenen Maße und Gewichte b) Mitwirken beim Anwenden der im Seeverkehr gebräuchlichen Fachausdrücke und Abkürzungen in Deutsch und Englisch	
4	Kenntnisse der Seefrachttarife und Frachtraten (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b)	a) Grundkenntnisse der Seefrachttarife und ihrer Anwendung b) Kenntnisse der Erstellung von Seefrachtrechnungen	
5	Schiffsabfertigung (-Klarierung) (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe e)	a) Mitwirken bei Einklarierungsmaßnahmen vor, bei und nach Ankunft des Schiffes b) Kenntnisse der Stauereigenschaften der wichtigsten Ladungsarten c) Mitwirken bei Maßnahmen zur zweckmäßigen Beladung oder Entlöschung sowie Ausklarierung von Schiffen d) Mitwirken beim Aufmachen von Liegezeitprotokollen sowie beim Berechnen von Überliege- bzw. Eilgeldern	4
6	Zusammenarbeit mit Hafenbetrieben und Behörden (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe f)	a) Grundkenntnisse der Bedeutung aller in Frage kommenden örtlichen Hafenbetriebe b) Mitwirken bei der Zusammenarbeit mit Hafenbetrieben und Behörden	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten	zeitliche Richtwerte in Monaten
1	2	3	4
7	Kenntnisse der Schiffstypen und der Klassifikation (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe g)	a) Grundkenntnisse der konventionellen und modernen Schiffstypen aller Art b) Kenntnisse der Unterschiede in neuen Transportsystemen im Vergleich zu bisherigen Systemen c) Grundkenntnisse der wichtigsten internationalen Klassifikationsgesellschaften und Sicherheitsorganisationen	4
8	Havariefälle und Schadensreklamationen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe h)	a) Grundkenntnisse der zu veranlassenden Maßnahmen bei Schäden am Schiff und an der Ladung b) Mitwirken beim Bearbeiten und Abwickeln von Ladungsschäden c) Grundkenntnisse des Rechtsschutzes, der Gerichts- und Schiedsgerichtsbarkeit	
9	Kenntnisse der Besetzung und Ausrüstung eines Seeschiffes (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe i)	a) Grundkenntnisse der Schiffsbesetzungs- und Bemannungsvorschriften, der Tarifverträge und des Seemannsgesetzes b) Grundkenntnisse der Beschaffung von Treibstoffen, Proviant, Decks- und Maschinenausrüstung	

## C. Zweites Ausbildungsjahr:

## 1. für beide Fachrichtungen:

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten	zeitliche Richtwerte in Monaten
1	2	3	4
1	Schiffsbetrieb und Güterverkehr (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe k)	a) Grundkenntnisse der Organisation des Bordbetriebes b) Grundkenntnisse der Automatisierung des Schiffsbetriebes sowie der Lade- und Löschvorrichtungen c) Grundkenntnisse der Aufwendungen und Erträge aus dem Betrieb eines Schiffes d) Kenntnisse der Erstellung von Reisekalkulationen e) Kenntnisse der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Reedereien und Agenturen oder Vertretungen f) Mitwirken beim Aufmachen oder Prüfen von Hafenkostenabrechnungen g) Grundkenntnisse des Zustandekommens von Frachtraten in der Linien- und Trampfahrt	6

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten	zeitliche Richtwerte in Monaten
1	2	3	4
2	Kenntnisse des Zahlungsverkehrs (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Kenntnisse der gesetzlichen Zahlungsmittel</li> <li>b) Kenntnisse des baren und bargeldlosen Zahlungsverkehrs</li> <li>c) Kenntnisse des Zahlungsverkehrs mit dem Ausland</li> <li>d) Kenntnisse der Kreditarten und Sicherheiten</li> </ul>	
3	Kenntnisse der Buchhaltung und der Kostenrechnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Grundkenntnisse der Organisation und des Systems der Buchhaltung in Schiffahrtsbetrieben</li> <li>b) Kenntnisse der Schiffsabrechnungen und der Behandlung von Belegen</li> <li>c) Kenntnisse der Kosten- und Leistungsrechnung nach dem Gemeinschafts-Kontenrahmen für die deutsche Seeschifffahrt</li> </ul>	
4	Kenntnisse des Personalwesens (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Kenntnisse der Aufgaben und Bedeutung des Personalwesens</li> <li>b) Grundkenntnisse der Arbeitspapiere</li> <li>c) Grundkenntnisse des Personalbeurteilungswesens</li> <li>d) Grundkenntnisse der freiwilligen sozialen Leistungen des Ausbildungsbetriebes</li> <li>e) Kenntnisse des innerbetrieblichen Aus- und Fortbildungswesens des Ausbildungsbetriebes</li> </ul>	3
5	Kenntnisse des betrieblichen Versicherungswesens (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Grundkenntnisse der für den Betrieb in Betracht kommenden Versicherungsarten</li> <li>b) Grundkenntnisse der Bearbeitung von Schadensmeldungen</li> </ul>	
6	Kenntnisse der automatisierten Datenverarbeitung (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe e)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Grundkenntnisse des Prinzips, der Methoden, Ziele, Möglichkeiten und Auswirkungen der automatisierten Datenverarbeitung</li> <li>b) Grundkenntnisse des Aufbaus und Betriebs der Datenverarbeitung und ihrer Stellung in der Unternehmensorganisation</li> <li>c) Grundkenntnisse der Methoden der Datenerfassung, der wesentlichen Datenträger und ihrer Anwendung</li> <li>d) Grundkenntnisse des Aufbaus, der Arbeitsweise und Leistung von Datenverarbeitungsanlagen</li> <li>e) Grundkenntnisse der Anwendung der automatisierten Datenverarbeitungs für typische Arbeitsabläufe im Betrieb und der Schlüsselssysteme</li> </ul>	

## 2. in der Fachrichtung Linienschiffahrt:

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten	zeitliche Richtwerte in Monaten
1	2	3	4
1	Kenntnisse der Fahrpläne (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a)	Grundkenntnisse des jährlichen Tonnageeinsatzes und der laufenden Fahrpläne	3
2	Kenntnisse der Ladungsbuchung (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b)	Grundkenntnisse der Allotmentverteilung sowie der Ladungsbuchung einschließlich gefährlicher und besonderer Ladung	
3	Kenntnisse der Schifffahrtskonferenzen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c)	Grundkenntnisse der Bedeutung von Schifffahrtskonferenzen und ihrer Organisation, des Tarifwesens sowie der Kontrakt- und Rabattsysteme	
4	Kenntnisse der Ladungsarten (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d)	Grundkenntnisse der wichtigsten Ladungsarten in der Linienschiffahrt	
5	Kenntnisse der Ladungskontrolle (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe e)	Grundkenntnisse der Ladungskontrolle	
6	Tarifraten (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe f)	Mitwirken beim Errechnen von Tarifraten nach Maß oder Gewicht anhand der Konferenztarife der Linienfahrt	
7	Schiffsexpedition (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe g)	Mitwirken bei der Schiffsexpedition	

## 3. in der Fachrichtung Trampschiffahrt:

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten	zeitliche Richtwerte in Monaten
1	2	3	4
1	Kenntnisse der Massengutladungen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a)	Grundkenntnisse der wichtigsten festen und flüssigen Massengutladungen sowie ihrer Besonderheiten	3
2	Kenntnisse der Schifffahrtsbörsen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b)	Grundkenntnisse der Funktionen der wichtigsten Schifffahrtsbörsen	
3	Befrachtungsverhandlungen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c)	Mitwirken bei der Durchführung einfacher Befrachtungsverhandlungen	
4	Kenntnisse der Marktraten (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe d)	Grundkenntnisse der Marktraten in der Trampfahrt anhand von Orderaufgaben, Frachtzirkularen und Marktberichten	

## D. Drittes Ausbildungsjahr:

## 1. für beide Fachrichtungen:

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten	zeitliche Richtwerte in Monaten
1	2	3	4
1	Kenntnisse des Zahlungsverkehrs (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a)	a) Kenntnisse der gesetzlichen Zahlungsmittel b) Kenntnisse des baren und bargeldlosen Zahlungsverkehrs c) Kenntnisse des Zahlungsverkehrs mit dem Ausland d) Kenntnisse der Kreditarten und Sicherheiten	
2	Kenntnisse der Buchhaltung und der Kostenrechnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b)	a) Grundkenntnisse der Organisation und des Systems der Buchhaltung in Schiffahrtsbetrieben b) Kenntnisse der Schiffsabrechnungen und der Behandlung von Belegen c) Kenntnisse der Kosten- und Leistungsrechnung nach dem Gemeinschafts-Kontenrahmen für die deutsche Seeschifffahrt	
3	Kenntnisse des Personalwesens (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c)	a) Kenntnisse der Aufgaben und Bedeutung des Personalwesens b) Grundkenntnisse der Arbeitspapiere c) Grundkenntnisse des Personalbeurteilungswesens d) Grundkenntnisse der freiwilligen sozialen Leistungen des Ausbildungsbetriebes e) Kenntnisse des innerbetrieblichen Aus- und Fortbildungswesens des Ausbildungsbetriebes	6
4	Kenntnisse des betrieblichen Versicherungswesens (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d)	a) Grundkenntnisse der für den Betrieb in Betracht kommenden Versicherungsarten b) Grundkenntnisse der Bearbeitung von Schadensmeldungen	
5	Kenntnisse der automatisierten Datenverarbeitung (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe e)	a) Grundkenntnisse des Prinzips, der Methoden, Ziele, Möglichkeiten und Auswirkungen der automatisierten Datenverarbeitung b) Grundkenntnisse des Aufbaus und Betriebs der Datenverarbeitung und ihrer Stellung in der Unternehmensorganisation c) Grundkenntnisse der Methoden der Datenerfassung, der wesentlichen Datenträger und ihrer Anwendung d) Grundkenntnisse des Aufbaus, der Arbeitsweise und Leistung von Datenverarbeitungsanlagen	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten	zeitliche Richtwerte in Monaten
1	2	3	4
		e) Grundkenntnisse der Anwendung der automatisierten Datenverarbeitung für typische Arbeitsabläufe im Betrieb und der Schlüsselsysteme	

## 2. in der Fachrichtung Linienschifffahrt:

1	Kenntnisse der Fahrpläne (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a)	Kenntnisse des jährlichen Tonnageeinsatzes und der laufenden Fahrpläne	6
2	Kenntnisse der Ladungsbuchung (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b)	Grundkenntnisse der Allotmentverteilung sowie der Ladungsbuchung einschließlich gefährlicher und besonderer Ladung	
3	Kenntnisse der Schifffahrtskonferenzen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c)	Grundkenntnisse der Bedeutung von Schifffahrtskonferenzen und ihrer Organisation, des Tarifwesens sowie der Kontrakt- und Rabattsysteme	
4	Kenntnisse der Ladungsarten (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d)	Kenntnisse der wichtigsten Ladungsarten in der Linienschifffahrt	
5	Kenntnisse der Ladungskontrolle (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe e)	Grundkenntnisse der Ladungskontrolle	
6	Tarifraten (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe f)	Mitwirken beim Errechnen von Tarifraten nach Maß oder Gewicht anhand der Konferenztarife der Linienfahrt	
7	Schiffsexpedition (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe g)	Mitwirken bei der Schiffsexpedition	

## 3. in der Fachrichtung Trampschifffahrt:

1	Kenntnisse der Massengutladungen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a)	Kenntnisse der wichtigsten festen und flüssigen Massengutladungen sowie ihrer Besonderheiten	6
2	Kenntnisse der Schifffahrtsbörsen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b)	Kenntnisse der Funktionen der wichtigsten Schifffahrtsbörsen	
3	Befrachtungsverhandlungen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c)	Mitwirken bei der Durchführung einfacher Befrachtungsverhandlungen	
4	Kenntnisse der Marktraten (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe d)	Grundkenntnisse der Marktraten in der Trampfahrt anhand von Orderaufgaben, Frachtzirkularen und Marktberichten	

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
29. 11. 74	Verordnung (EWG) Nr. 3024/74 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Dezember 1974 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	30. 11. 74 L 321/66
29. 11. 74	Verordnung (EWG) Nr. 3025/74 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Süßorangen für das Wirtschaftsjahr 1974/1975	30. 11. 74 L 321/68
29. 11. 74	Verordnung (EWG) Nr. 3026/74 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Produktionsabgabe für das Zuckerwirtschaftsjahr 1973/1974 und des durch die Zuckerhersteller zu bezahlenden Betrages an die Verkäufer von Zuckerrüben	30. 11. 74 L 321/70
29. 11. 74	Verordnung (EWG) Nr. 3027/74 der Kommission zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 1896/73 in bezug auf das Vereinigte Königreich	30. 11. 74 L 321/71
29. 11. 74	Verordnung (EWG) Nr. 3028/74 der Kommission über bestimmte im Vereinigten Königreich für Rindfleisch zu erlassende Übergangsmaßnahmen	30. 11. 74 L 321/72
29. 11. 74	Verordnung (EWG) Nr. 3029/74 der Kommission über die Ausschreibung einer zweiten Tranche Magermilchpulver aus Beständen der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs	30. 11. 74 L 321/75
29. 11. 74	Verordnung (EWG) Nr. 3030/74 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Sirup und anderen Zuckerarten	30. 11. 74 L 321/76
29. 11. 74	Verordnung (EWG) Nr. 3031/74 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	30. 11. 74 L 321/78
29. 11. 74	Verordnung (EWG) Nr. 3032/74 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungszeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	30. 11. 74 L 321/80
29. 11. 74	Verordnung (EWG) Nr. 3033/74 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2756/74 der Kommission vom 31. Oktober 1974 zur Festsetzung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	30. 11. 74 L 321/82
29. 11. 74	Verordnung (EWG) Nr. 3034/74 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	2. 12. 74 L 322/1
2. 12. 74	Verordnung (EWG) Nr. 3035/74 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	3. 12. 74 L 323/1
2. 12. 74	Verordnung (EWG) Nr. 3036/74 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3. 12. 74 L 323/3
2. 12. 74	Verordnung (EWG) Nr. 3037/74 der Kommission zur Durchführung einer Ausschreibung der Ausfuhrabschöpfung für geschälten Langkornreis	3. 12. 74 L 323/5
2. 12. 74	Verordnung (EWG) Nr. 3038/74 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 71/73 über den Verkauf von Butter aus staatlicher Lagerhaltung	3. 12. 74 L 323/8

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
2. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3039/74 der Kommission über eine Ausschreibung für die Lieferung von <b>butteroil</b> an Indien als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms	3. 12. 74	L 323/9
2. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3040/74 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von <b>Weiß- und Rohzucker</b>	3. 12. 74	L 323/11
2. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3041/74 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des <b>Getreide- und Reissektors</b> anzuwendenden Beträge	3. 12. 74	L 323/13
3. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3059/74 der Kommission zur Festsetzung der auf <b>Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß</b> von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	4. 12. 74	L 324/1
3. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3060/74 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für <b>Getreide, Mehl und Malz</b> hinzugefügt werden	4. 12. 74	L 324/3
3. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3061/74 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für <b>Wein</b>	4. 12. 74	L 324/5
3. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3062/74 der Kommission über eine Dauerausschreibung zur Festsetzung der Subventionen bei der Einfuhr von <b>Weißzucker und Rohzucker</b>	4. 12. 74	L 324/7
3. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3063/74 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von <b>Weiß- und Rohzucker</b>	4. 12. 74	L 324/13
3. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3064/74 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von <b>Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen</b> zu erhebenden Abschöpfungen	4. 12. 74	L 324/15
4. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3065/74 der Kommission zur Festsetzung der auf <b>Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß</b> von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	5. 12. 74	L 325/1
<b>Andere Vorschriften</b>		
18. 11. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3042/74 des Rates über die zolltarifliche Behandlung bestimmter Erzeugnisse, die zur Verwendung beim Bau, bei der Instandhaltung und der Instandsetzung von Luftfahrzeugen bestimmt sind	7. 12. 74	L 328/1
18. 11. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3043/74 des Rates über die zolltarifliche Behandlung bestimmter, aus den neuen Mitgliedstaaten eingeführter Erzeugnisse, die in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung beim Bau, bei der Instandhaltung oder Instandsetzung bestimmter Luftfahrzeuge verwendet werden sollen	7. 12. 74	L 328/33
18. 11. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3044/74 des Rates über die zeitweilige Aussetzung des autonomen Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Flugzeuge für maschinellen Antrieb, mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg, aus Tarifstelle 88.02 B II c)	7. 12. 74	L 328/35
2. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3045/74 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten betreffend bestimmte Textilwaren aus Baumwolle und gleichgestellte Textilien mit Ursprung in Entwicklungsländern	9. 12. 74	L 329/1
2. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3046/74 des Rates zur Eröffnung von Zollpräferenzen für bestimmte Textilwaren aus Baumwolle und gleichgestellte Textilien mit Ursprung in Entwicklungsländern	9. 12. 74	L 329/9
2. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3047/74 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten betreffend bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern	9. 12. 74	L 329/16
2. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3048/74 des Rates zur Eröffnung von Zollpräferenzen für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern	9. 12. 74	L 329/24

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	--- Ausgabe in deutscher Sprache ---	
	vom	Nr./Seite
2. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3049/74 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten betreffend bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Jugoslawien	9. 12. 74	L 329/33
2. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3050/74 des Rates zur Eröffnung von Zollpräferenzen für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Jugoslawien	9. 12. 74	L 329/40
2. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3051/74 des Rates zur Eröffnung von Zollpräferenzen in Form von teilweisen Aussetzungen der Zollsätze für Fertigwaren aus Jute mit Ursprung in Indien, Thailand und Bangladesch und für Fertigwaren aus Kokosfasern mit Ursprung in Indien und Sri Lanka	9. 12. 74	L 329/45
2. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3052/74 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten betreffend bestimmte Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern	9. 12. 74	L 329/48
2. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3053/74 des Rates über die Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Plafonds für Zollpräferenzen für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern	9. 12. 74	L 329/59
2. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3054/74 des Rates zur Eröffnung von Zollpräferenzen für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern	9. 12. 74	L 329/70
2. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3055/74 des Rates über die Einführung eines allgemeinen Präferenzsystems für bestimmte Erzeugnisse der Kapitel I bis 24 des Gemeinsamen Zolltarifs zugunsten von Entwicklungsländern	9. 12. 74	L 329/114
2. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3056/74 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Zollkontingents für Kakao-butter und eines Zollkontingents für löslichen Kaffee mit Ursprung in Entwicklungsländern	9. 12. 74	L 329/138
2. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3057/74 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Ananas, haltbar gemacht, andere als in Scheiben, halben Scheiben oder Spiralen, mit Ursprung in Entwicklungsländern	9. 12. 74	L 329/144
2. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3058/74 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für unverarbeiteten „flue-cured“-Virginia-Tabak mit Ursprung in Entwicklungsländern	9. 12. 74	L 329/150

## Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Lautender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 30 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.